

schöpfend geregelte Fragen in den Allgemeinen Bedingungen/6/ sowie ggf. auf die mit internationalen Wirtschaftsverträgen zusammenhängenden Rechtsverhältnisse Anwendung. Im Prozeß der im „Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommen der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW“ vorgesehenen Entwicklung einer gemeinsamen Rechtsordnung/7/ werden weitere internationale Wirtschaftsverträge gemeinsam von den RGW-Staaten geregelt werden. In der weiteren Perspektive ist auch mit einer komplexen Regelung der internationalen Wirtschaftsverträge im Rahmen des RGW zu rechnen, so daß die Anwendung des GIW in diesen Beziehungen noch weiter zurückgehen wird. Soweit im Verhältnis zu anderen sozialistischen Staaten die Allgemeinen Bedingungen des RGW nicht gelten, bestehen für einzelne internationale Wirtschaftsverträge bilaterale Regelungen/8/, so daß das GIW ebenfalls nur ergänzend Anwendung findet.

Angesichts dieser vertragsrechtlichen Regelungen zwischen den sozialistischen Staaten und entsprechend der von den RGW-Staaten gemeinsam verfolgten Politik, die Schaffung universeller vertragsrechtlicher Regelungen zu fördern/9/, bestimmt das GIW, daß seine Vorschriften nicht anzuwenden sind, wenn in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die DDR beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist (§ 1 Abs. 2). Das GIW gilt jedoch auch als allgemeine vertragsrechtliche Regelung für internationale Wirtschaftsverträge, die in anderen Gesetzen der DDR speziell geregelt sind (§ 2 Abs. 1).

Zur Präzisierung seines Geltungsbereichs regelt das GIW als weitere Voraussetzung für seine Anwendung, daß die Partner die Anwendung des Rechts der DDR vereinbart haben oder Bestimmungen des maßgeblichen Kollisionsrechts auf das Recht der DDR verweisen (§ 1 Abs. 1). Diese Konsequenz ergibt sich für das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR und für die staatlichen Gerichte der DDR bereits aus § 12 des Gesetzes über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz (RAG) — vom 5. Dezember 1975 (GBL 1976 I S. 748), für die ausländischen Gerichte und Schiedsgerichte aus dem Kollisionsrecht des betreffenden Staates. Insofern hat diese Regelung des GIW keine konstitutive Wirkung, sondern dient lediglich der Klarstellung des Geltungsbereichs des Gesetzes, vor allem auch im Hinblick auf den ausländischen Gesetzesanwender. Sie schließt die Möglichkeit ein, daß auch ausländische Partner untereinander die Anwendung des GIW für ihre internationalen Wirtschaftsverträge vereinbaren können, soweit das nach dem maßgeblichen Kollisionsrecht zulässig ist.

kument „Organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW und der Tätigkeit der RGW-Organen auf diesem Gebiet“ (AO vom 2. Januar 1973 [GBL Sdr. 750]) existiert.

/6/ So findet nach § 110 der ALB/RGW 1968/1975 auf die Beziehungen der Partner bei Warenlieferungen hinsichtlich solcher Fragen, die in den Verträgen oder in den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.

/7/ Kapitel IV Abschn. 15 des Komplexprogramms, in: Dokumente RGW, Berlin 1971, S. 117 ff.

/8/ So bestehen z. B. Allgemeine Lieferbedingungen mit der Demokratischen Republik Vietnam und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik.

/9/ Das geschieht vor allem im Rahmen der 1966 geschaffenen UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), aber auch im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) und des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT). Vgl. hierzu zuletzt H. Fincke/H. Strobbach, „Allgemeine Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts“, NJ 1976 S. 158 f.

Zum Begriff „internationaler Wirtschaftsvertrag“

Das GIW verzichtet auf eine Definition des Begriffs „internationaler Wirtschaftsvertrag“. Versuche in dieser Richtung — sowohl in Form einer allgemeinen Definition dieses Begriffs als auch in Form einer kasuistischen Aufzählung bestimmter Gruppierungen internationaler Wirtschaftsverträge — erwiesen sich als untauglich, da auch hierbei bestimmte Grenzfälle nicht eindeutig erfaßbar waren.

Grundsätzlich kann die Bestimmung des Begriffs „internationaler Wirtschaftsvertrag“ nach zwei Gesichtspunkten vorgenommen werden: nach den Partnern des Vertrags und nach dem charakteristischen Vertragsinhalt

Um einen internationalen Wirtschaftsvertrag handelt es sich immer dann, wenn die Partner oder ein Begünstigter des Wirtschaftsvertrags ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten haben und wenn es sich bei den Partnern um wirtschaftliche Unternehmen oder zumindest um Einzelkaufleute handelt, die den Vertrag in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit schließen. Verträge im Rahmen der individuellen Konsumtion, die von Einzelkaufleuten oder von Organpersonen wirtschaftlicher Unternehmen (Handelsgesellschaften oder anderen juristischen Personen) geschlossen werden, fallen damit grundsätzlich nicht unter den Geltungsbereich des GIW. Geht man vom charakteristischen Vertragsinhalt aus, so gehören zu den internationalen Wirtschaftsverträgen alle jene Verträge, die im Rahmen der einzelnen Wirtschaftszweige (Industrie einschließlich Wissenschaft und Technik, Landwirtschaft, Handel, Dienstleistungen, Verkehr) wirtschaftliche Verhältnisse gestalten und ein grenzüberschreitendes Moment (einschließlich der Währungsgrenze) aufweisen.

Von einer solchen Begriffsbestimmung her läßt sich die überwiegende Mehrheit der Verträge eindeutig zuordnen. Es gibt jedoch einige Grenzfälle, die zwar mehrere aber nicht sämtliche der genannten Merkmale aufweisen oder die auf das engste mit einem internationalen Wirtschaftsvertrag verbunden sind, ohne selbst den Charakter eines Wirtschaftsvertrags zu haben. Solche Grenzfälle sind z. B.

- der Anwaltsvertrag, den ein DDR-Außenhandelsbetrieb mit einem ausländischen Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem internationalen Wirtschaftsvertrag abschließt;
- der Mietvertrag, den ein im Rahmen eines internationalen Wirtschaftsvertrags gebildetes ad-hoc-Schiedsgericht mit einem DDR-Betrieb über die Nutzung eines Raumes für die Schiedsgerichtsverhandlung schließt;
- der Kaufvertrag, den eine ausländische Botschaft mit einem DDR-Betrieb über den Erwerb einer Büroeinrichtung schließt;
- der Kaufvertrag, den ein ausländischer Einzelkaufmann mit einem DDR-Betrieb über ein Objekt schließt, das zwar im konkreten Einzelfall für dessen individuelle Konsumtion bestimmt ist, beim Außenhandelsbetrieb aber üblicherweise den Gegenstand von internationalen Wirtschaftsverträgen bildet.

Während die beiden zuletzt genannten Beispiele wesentliche Merkmale des Begriffs „internationaler Wirtschaftsvertrag“ aufweisen und insofern bei extensiver Auslegung noch unter diesen subsumierbar sind, unterliegen die beiden ersteren dem Geltungsbereich des GIW insofern, als es sich bei diesen Verträgen um Rechtsverhältnisse handelt, die mit internationalen Wirtschaftsverträgen zusammenhängen, auf die sich nach § 1 Abs. 1 der Geltungsbereich des GIW ebenfalls erstreckt.